

10 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Zollausschusses

**über die Regierungsvorlage (3 der Beilagen):
Deklaration über den provisorischen Beitritt
der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum
Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
(GATT).**

Die Regierungsvorlage enthält die Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT). Diese Deklaration wurde von den Mitgliedstaaten des GATT und der Schweiz ausgearbeitet und am 22. November 1958 in Genf zur Unterzeichnung durch die Vertragsstaaten und die Schweiz aufgelegt.

In dieser Deklaration erklären die Vertragsstaaten und die Schweiz, daß sie in Hinkunft ihre Handelsbeziehungen den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens unterwerfen wollen, als wäre die Schweiz Vollmitglied dieses Abkommens. Die Schweiz behält sich jedoch in den Absätzen 1 a und 1 b dieser Deklaration ihre Freiheit hinsichtlich einer Mitgliedschaft beim Internationalen Währungsfonds beziehungsweise des Abschlusses eines Spezialabkommens und hinsichtlich ihrer Gesetzgebung, betreffend das Alkohol- und das Weizenmonopol, vor. Sie verpflichtet sich jedoch, auch an diesen Fragen soweit als möglich die Bestimmungen des GATT zu beobachten und hinsichtlich der Auswirkungen allfälliger von ihr getroffener Maßnahmen mit den Vertragsstaaten in Konsultationen einzutreten.

Die vorliegende Deklaration wird zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und einer Vertragspartei am 30. Tage nach dem Tag, an dem sie durch Unterschrift oder in anderer Weise durch die Schweizerische Eidgenossenschaft und die betreffende Vertragspartei angenommen worden ist, wirksam werden. Die Gültigkeitsdauer dieser Deklaration und somit auch des provisorischen Beitritts der Schweiz ist zunächst mit 31. Dezember 1961 begrenzt oder mit dem Zeitpunkt des endgültigen Beitritts der Schweiz

zum GATT gemäß Art. XXXIII, falls dieser bereits vor dem 31. Dezember 1961 erfolgen sollte.

Die Durchführung von Zolltarifverhandlungen zwischen der Schweiz und allen interessierten GATT-Staaten war eine weitere Voraussetzung für den provisorischen Beitritt der Schweiz. Diese Verhandlungen wurden im vergangenen Jahr in Genf abgehalten, und während der 13. GATT-Tagung im November 1958 abgeschlossen. Insgesamt haben elf Staaten, nämlich Österreich, Benelux, Dänemark, Finnland, Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Schweden und das Vereinigte Königreich, mit der Schweiz Zollzugeständnisse vereinbart. Die Schweiz hat die Gesamtheit der ihrerseits gewährten Zollzugeständnisse in einer eigenen Konzessionsliste zusammengefaßt.

Die Zollzugeständnisse, die zwischen Österreich und der Schweiz vereinbart wurden, sind in den beiden authentischen Konzessionslisten, für Österreich in englischer Sprache und für die Schweiz in französischer Sprache, niedergelegt. Die deutschsprachigen Übersetzungen dieser Listen sind gegenüber den Originallisten insofern etwas erweitert, als sie auch eine Rubrik der autonomen Zollsätze aufweisen, aus der das Ausmaß der beiderseits eingeräumten Zollzugeständnisse ersichtlich ist.

Wenn auch im Hinblick auf die Ungewißheit hinsichtlich der Entwicklung der europäischen Wirtschaftsintegration beiderseits nur eine beschränkte Bereitschaft zu weitergehenden Zollzugeständnissen bestand, lag die Bedeutung der mit der Schweiz geführten Zollverhandlungen insbesondere darin, die Schweiz in den Kreis der GATT-Staaten aufzunehmen, woran gerade Österreich im Hinblick auf die nachbarfreundlichen Beziehungen und auf Grund einer Ähnlichkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse ein besonderes Interesse hat.

2

Die der Deklaration angeschlossenen österreichischen Zollkonzessionen bedürfen zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates, da mit dem Inkrafttreten dieser Konzessionen die entsprechenden Zollsätze des autonomen Zolltarifs im Verhältnis zu den Vertragsstaaten abgeändert werden.

Daraus ergibt sich, daß bei der Kundmachung dieser Deklaration nur die österreichische Konzessionsliste, nicht aber die Konzessionsliste der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu verlautbaren sein wird, deren Vorlage lediglich informativen Zwecken dient.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 8. Juli 1959 in Verhandlung

gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieser Deklaration zu empfehlen.

Der A n t r a g des Zollausschusses lautet demnach:

„Der von der Bundesregierung vorgelegten Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (3 der Beilagen), wird gemäß Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Wien, am 8. Juli 1959

Wallner
Berichterstatler

Dipl.-Ing. Pius Fink
Obmann